



Wettingen Würenlos Neuenhof Killwangen



Regionaler Sachplan **Landschaftsspanne Sulperg-Rüsler**

Bericht 17. Mai 2012

Behördenverbindlich

Beschlossen von den Gemeinden im Juni und Juli 2012.

Genehmigt durch den Regierungsrat am 31.10.2012

Baden Regio

Arbeitsgruppe „Regionaler Sachplan Landschaftsspange Sulperg-Rüsler“:

Vorsitz	Dr. Markus Dieth, Präsident Baden Regio
Neuenhof	Hanspeter Benz, Gemeinderat Peter Richiger, Leiter Bau und Planung
Killwangen	Alois Greber, Gemeindeammann
Wettingen	Urs Heimgartner, Leiter Bau- und Planungsabteilung Roland Kuster, Gemeinderat
Würenlos	Hans Ulrich Reber, Gemeindeammann Johannes Gabi, Vizeammann Werner Huber, Bauverwalter
Kanton Aargau	Reto Candinas, Kreisplaner Abt. Raumentwicklung
Baden Regio	Dunja Kovári, Planungsleiterin Baden Regio Dr. Thomas Kovári, Stv. Planungsleiter Silvia Schorno, Mitglied Geschäftsleitung Baden Regio
Fachbegleitung	Michael Schmitt, Freiraum Landschaft Umwelt

Bearbeitung:

sapartners

Dunja Kovári, Thomas Kovári, Benno Agreiter, Christian Zäch
Dufourstr. 123
Postfach
CH-8034 Zürich
Tel. 044 515 25 20 E-Mail info@sapartners.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	4
1 Einleitung	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Planungsgegenstand	7
2 Vision Landschaftsspanne	8
3. Ziele und Strategien	10
4 Finanzierung	13
5 Organisation / Controlling	14
6 Arbeitsprogramm	14
7 Schlussbestimmungen	15
Beschluss	15

Vorwort

Die vier Gemeinden Wettingen, Würenlos, Neuenhof, und Killwangen beabsichtigen, mit dem vorliegenden Regionalen Sachplan die Umsetzung des Entwicklungskonzepts Landschaftsspanne behördenverbindlich sicherzustellen. Sie erklären hierdurch im Weiteren, eine abgestimmte Entwicklungsstrategie zu verfolgen. Mittels Sachplan soll zudem die nötige horizontale und vertikale Vernetzung geschaffen werden, die einen Abgleich der Interessen frühzeitig bewirkt und damit die Voraussetzung für die weitere Zusammenarbeit auf der konkreten Projektstufe schafft.

Da die interkommunale Kooperation sowie die Kooperation mit Landnutzern, Grundeigentümer und weiteren Organisationen als wesentlicher Erfolgsfaktor für die Umsetzung des Projekts betrachtet wird, soll der Prozess breit abgestützt werden und folgende Adressaten beinhalten:

- Beteiligte Gemeinden
- Heutige Grundeigentümer und Landnutzer
- Bevölkerung
- Region
- Kanton Aargau.

Die vier Gemeinden erarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Kanton gemäss § 12a BauG einen Regionalen Sachplan. Der Kanton beteiligt sich im Sinne eines Pilotprojekts zur Hälfte an den Kosten zur Erarbeitung des Regionalen Sachplans. Die andere Hälfte der Kosten übernimmt Baden Regio und die beteiligten Gemeinden paritätisch.

Die Erarbeitung des Regionalen Sachplans erfolgt durch die vier Gemeinden Wettingen, Neuenhof, Würenlos, und Killwangen unter Federführung des regionalen Planungsverbands *Baden Regio*.

1 Einleitung

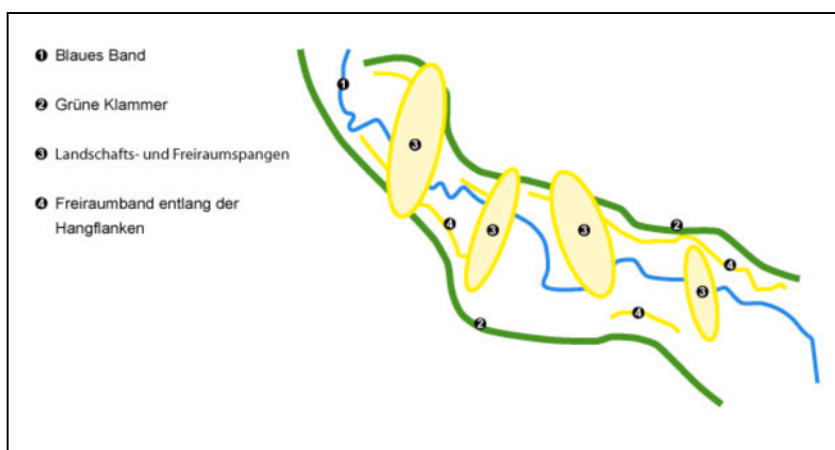
1.1 Ausgangslage

Freiraumkonzept
Agglomerationspark
Limmattal

Das *Freiraumkonzept Agglomerationspark Limmattal* – eine kantons-übergreifende Vision zielt auf die strategische Stärkung der Freiraumbelange gegenüber anderen Belangen der Raumnutzung im Limmattal ab. Es strebt zur Wahrung und Förderung der hohen Standort- und Siedlungsqualität die Entwicklung und Sicherung eines durchgängigen und vielfältigen Freiraumnetzes zwischen Zürich (See) und Baden (Bäderquartier) an.

Der Agglomerationspark Limmattal ist im Richtplan Kanton Aargau, Kap. L 2.1 festgehalten.

Abb. 1: Schema
Agglomerationspark
Limmattal



Die zentralen Elemente des Konzepts sind durch die Limmat als sogenanntes *blaues Band* und durch die quer dazu liegenden *Landschaftsspangen* gegeben. Letztere gliedern das Limmattal in eine Kette unterschiedlicher Siedlungsbereiche und Freiräume. Die Anforderungen an diese Landschaftsspangen werden wie folgt formuliert:

Sie sind Bewegungsraum und bilden zugleich die Zugänge für Fussgänger und Radfahrer zum Limmatraum und zu den Landschaftsräumen an den Hangflanken. Ihnen kommt damit hohe Bedeutung zur Raumgliederung, Raumvernetzung und zur Identifikation zu. Sie werden von Siedlungselementen weitgehend freigehalten und stehen als multifunktionale Kulturlandschaft sowohl der produktiven Nutzung (Landwirtschaft) als auch der reproduktiven Nutzung (Erholung) zur Verfügung.

Landschaftsspange
Sulperg-Rüsler

Eine der drei im Freiraumkonzept Agglomerationspark Limmattal vorgeschlagenen Landschaftsspangen ist der prägende Landschafts- und Erholungsraum zwischen den Hügelzügen Sulperg (Lägern) und Rüsler (Heitersberg), der sich über die vier Gemeinden Wettingen, Würenlos, Neuenhof und Killwangen im Kanton Aargau erstreckt.

Vorplanung: Entwicklungskonzept	Vor dem Hintergrund der Unterstützung seitens Baden Regio und der betroffenen vier Gemeinden gegenüber dem <i>Freiraumkonzept Agglomerationspark Limmattal</i> und der darin enthaltenen Idee einer <i>Landschaftsspange Sulperg-Rüsler</i> wurde die Ausarbeitung eines Entwicklungskonzept <i>Landschaftsspange Sulperg-Rüsler</i> in Auftrag gegeben. Dieses Konzept liegt mit Beschluss vom 08. April 2011 vor. ¹ Darin wurden Notwendigkeit, Zweck, Umfang und Perimeter für die künftige Nutzung und Entwicklung formuliert. Teil des Beschlusses war auch die Umsetzungsabsicht, wonach die wesentlichen Inhalte des Entwicklungskonzepts in einen Regionalen Sachplan überführt werden sollen.
Herausforderung Sachplan	Die Herausforderung dieser Planungsphase besteht nun darin, vor dem Hintergrund der Vorplanungen eine neue Projektgrundlage zu schaffen, auf der für alle beteiligten Gemeinden behördenverbindliche Grundsätze und Planungsanweisungen aufgestellt werden können.

¹ Planar, AG für Raumentwicklung; „*Agglomerationspark Limmattal: Entwicklungskonzept Landschaftsspange Sulperg-Rüsler, Schlussbericht April 2011*“; Baden Regio, Gemeinden Wettingen, Würenlos, Neuenhof, Killwangen, Kanton Aargau

1.2 Planungsgegenstand

Der vorliegende Planungsgegenstand *Landschaftsspange Sulperg-Rüsler* ist als Agglomerationspark gemäß Richtplan Kap. L 2.1 einzuordnen:

Mit den Gebieten für Agglomerationspärke wird die Möglichkeit geschaffen, siedlungsnah attraktive Parklandschaften für die Naherholung, Freizeit, Kultur und Natur einzurichten. Sie dienen als Ausgleichsräume zur dichten Besiedlung. Die landwirtschaftliche und die forstliche Nutzung werden in diesen Gebieten mit der Freizeit- und Erholungsnutzung verbunden.

Es handelt sich dabei sinngemäss nicht um eine unbelastete Landschaft, welche als ‚Park‘ festgeschrieben und ‚konserviert‘ werden kann und soll. Bereits heute ist sie durch zahlreiche unterschiedliche Ansprüche und Nutzungen geprägt (siehe Kasten).

Der Planungsraum heute:

Ausdehnung:	ca. 400ha
davon:	
Landwirtschaftsland	155 ha
Wald	100 ha
Siedlungsgebiet	25 ha
Verkehrsflächen	30 ha
Kiesabbau	25 ha
politische Gebiete:	Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Würenlos
heutige Nutzeransprüche:	Produktionsraum Landwirtschaft; Infrastrukturanlagen (Strasse, Schiene); Siedlungselemente; Ausgleichsraum für Flora, Fauna und Klima; Grundwasserschutz; extensive Erholung (Spazierwege etc.); Sport und Freizeit; Abbau und Rekultivierung
anstehende Raumansprüche:	Entwicklungsplanung Wettingen Ost; Sport- und Erholungszentrum Tägerhard; S-Bahnhaltestelle Tägerhard, Verlängerung Stadtbahn Limmattal; Sport und Freizeit; Kiesabbau und Rekultivierung; Grundwasserschutz und -nutzung; Umsetzung Agglomerationsprogramm Aarau Ost

2 Vision Landschaftsspange

Landwirtschaft und Erholung

Die *Landschaftsspange Sulperg-Rüsler* soll ein Nebeneinander unterschiedlicher Nutzeransprüche, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion, ökologischem Ausgleich sowie der Erholungs- und Freizeitnutzung ermöglichen. Es gilt einerseits, den landwirtschaftlichen Produktionsraum, der als solcher im Richtplan als Fruchtfolgefläche, Freihaltezone oder Landwirtschaftsfläche festgehalten ist, weiter zu stärken. Darüber hinaus soll der Raum als erlebnisreicher Naherholungsort gefördert werden.

Regionale Identität

Wesentliches Merkmal der Agglomerationsparks ist im Gegensatz zur ungeplanten Freiraumentwicklung der Projektcharakter. Unter dem Dach der Agglomerationsparkpläne oder -strategien wird auch das Projekt *Landschaftsspange Sulperg-Rüsler* in Bereichen wie Naherholung, urbane Landwirtschaft, Sport, Landschaftskunst, Erhalt des Kulturerbes oder Naturschutz realisiert. Diese multifunktionale Entwicklung der Landschaft dient zugleich aus regionalwirtschaftlicher Perspektive als Strategie zur Stärkung der regionalen Identität und der so genannten weichen Standortfaktoren.

Neue Gestalt- und Nutzungsqualitäten

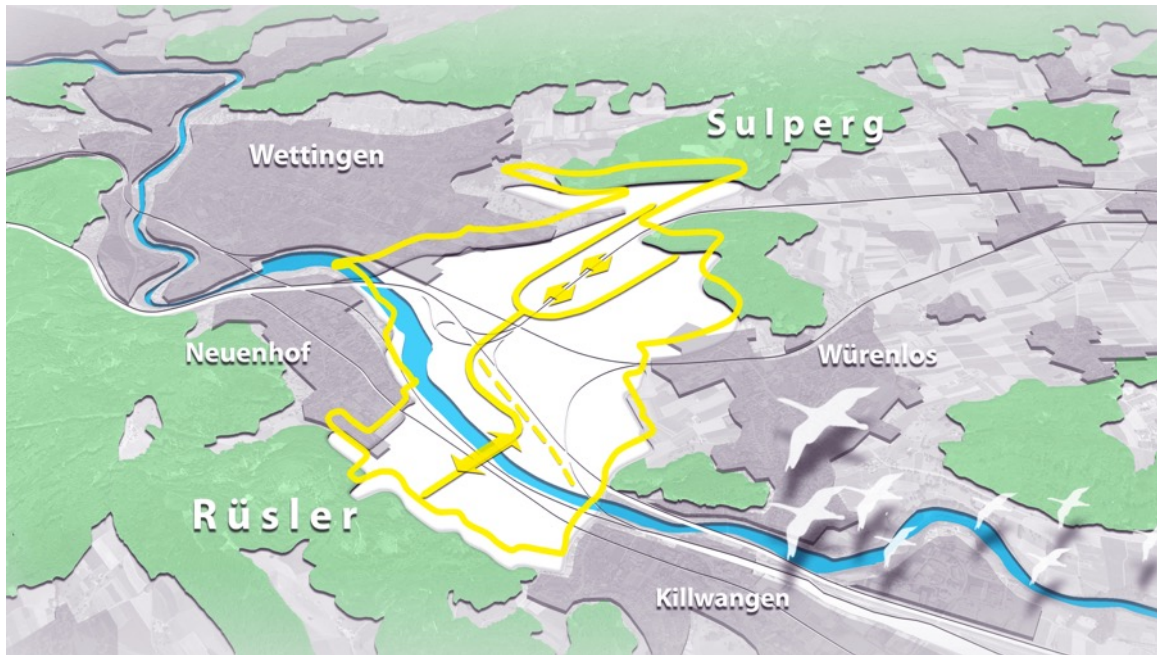
Die *Landschaftsspange Sulperg-Rüsler* ist eine regionale Klammer lokaler und interkommunaler Freiraumprojekte. Als regionales Leitprojekt bündelt und vernetzt es Massnahmen der Landschaftsentwicklung. Die Landschaftsspange generiert Leitbilder und Massnahmen für die Qualifizierung des Landschaftsraums Sulperg-Rüsler. Sie schafft die Grundlage dafür, neue Gestalt- und Nutzungsqualitäten für die Verzahnung von Freiraum und bebautem Raum in der Agglomeration zu entwickeln. Im zunehmend bedeutsamer werdenden Übergangsbereich von Stadt und Land soll auf diese Weise ein Modell für eine nachhaltige Stadt-Umland-Entwicklung erprobt werden.



Beispiele von Agglomerationsparks (v.l.o.): Landschaftspark Wiese Basel, Riehen und Weil am Rhein; Landschaftspark Rudow-Altglienicke, Berlin; Landschaftspark Duisburg Nord, Duisburg

Vision und Kommunikation

Die Vision der *Landschaftsspange Sulperg-Rüsler* bildet den groben anzustrebenden landschaftlichen Zustand ab. Er wurde im *Entwicklungskonzept Landschaftsspange Sulperg-Rüsler* erstmals formuliert. Sie bietet eine erste Vorstellung dessen, welche Möglichkeiten auf dem Gelände geschaffen werden können. Die Vision stellt damit den verbindenden und gemeinsamen Rahmen des gemeindeübergreifenden Projekts dar und deren Kommunikation an die unterschiedlichen Adressaten.



Übersichtsbild Limmattal mit der Landschaftsspange Sulperg-Rüsler, den angrenzenden Gemeinden sowie den interkommunalen Freiraumprojekten

Slogan und Logo

Der gegenwärtige Slogan und Leitgedanke aus dem Entwicklungskonzept lautet „Landschaft mit Freude und Qualität“.

3. Ziele und Strategien

Auf der Grundlage der hier beschriebenen Vision und des *Entwicklungskonzepts Landschaftsspange Sulperg-Rüsler* werden Ziele und Strategien der räumlichen Entwicklung behördenverbindlich formuliert. Diese sind in den folgenden Beschlüssen (Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen) abgebildet. Die betroffenen Gemeinden und die Region richten ihre Raumentwicklungspolitik darauf aus. Sie sind mitunter im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen und bei konkreten Projekten laufend zu berücksichtigen.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

1. Die Vorplanung *Entwicklungskonzept Landschaftsspange Sulperg-Rüsler* gibt Auskunft über Notwendigkeit, Absicht, Zweck, Umfang und Perimeter des Projekts.
2. Für das Projekt Landschaftsspange stellen die Gemeinden langfristig Raum sicher.
3. Bei der Umsetzung des Projekts oder deren Teilprojekte ist die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gemeinden zu stärken.
4. Der Rückhalt des Projekts und deren Teilprojekte sind in den Gemeinden sicherzustellen.
5. Interkommunale Projekte setzen die Gemeinden gemeinsam um.
6. Kommunikations- und Marketingmassnahmen für die Verwirklichung von Projekten sind durch die Gemeinden zu unterstützen.
7. Planungen und Vorhaben der *Landschaftsspange Sulperg-Rüsler* sind auf folgende Zielsetzungen auszurichten:
 - a) Erhalten und Stärken der landwirtschaftlichen Produktion. Die landwirtschaftliche Produktion und die Bedürfnisse der erholungssuchenden Bevölkerung sind aufeinander abzustimmen;
 - b) Fördern eines besonderen Landschaftserlebnis und bereichern des Landschaftsbilds;
 - c) Wiederherstellen und Erlebarmachen von Zusammenhängen in der Landschaft;
 - d) Errichten eines grossen Naherholungsgebiets in Siedlungsnähe;
 - e) Fördern vielseitiger und interessanter Angebote der Landschafts- und Parknutzung;
 - f) Errichten eines eigenständigen Raums mit prägnanter Identität;

- g) Anlegen einer gut erschlossenen und integrierten Landschaft im Agglomerationsraum, wobei die Erschließung insbesondere von vorhandenen Parkplätzen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs erfolgt;
- h) Erhöhung des Naturwertes und des ökologischen Nutzens insbesondere auch durch ökologische Verbindungen.

Planungsanweisungen

1. Freihalten der Landschaftsräume

- 1.1. Die Gemeinden sorgen für die Fixierung und Gestaltung der Siedlungsränder und Zugänge.
- 1.2. Die Gemeinden sorgen für die landschaftliche Integration der sich im Perimeter befindenden neuen und bestehenden Bauten und Anlagen.

2. Verbinden der Landschaftsräume

2.1 Langsamverkehr

Die Gemeinden verpflichten sich:

- a) Eine talquerende Langsamverkehrsverbindung zu errichten;
- b) Grössere verkehrliche oder natürliche Trennwirkungen für den Langsamverkehr zu mindern;
- c) Limmattparallele Querverbindungen zu schaffen;
- d) Sekundäre Wegnetze und Anbindungen an die Quartiere herzustellen.

2.2 Ökologische Vernetzungskorridore (Ausbreitungskorridore für Tiere und Pflanzen)

- a) Talquerende und limmatparallele ökologische Vernetzungen sind sicherzustellen. Bei der Vernetzung sind allfällige Wanderkorridore für Tiere zu beachten.
- b) Bäche werden womöglich ausgedolt und natürlich gestaltet.

2.3 Corporate Identity (CI)

- a) Ein gemeinsames Naming und Logo sind als Bausteine des Agglomerationsparks Limmattal zu entwickeln.
- b) Ein Informations- und Leitsystem ist gemeindeübergreifend in Koordination mit dem Agglomerationspark Limmattal zu errichten.
- c) Landschaftskunst soll als gestalterische Unterstützung an geeigneten Stellen akzentuieren.

3. Nutzung der Landschaftsräume

- 3.1 Der landwirtschaftliche Produktionsraum ist zu erhalten.
- 3.2 Der Erlebniswert des Landschaftsraums ist mit gezielten Massnahmen zu fördern.
- 3.3 Der Naturwert ist durch ökologische Massnahmen zu steigern.
- 3.4 Die Erholungsnutzung (Erholung, Freizeit, Sport) ist mit Massnahmen zu lenken und zu bündeln.

4. Gemeindeübergreifende Projekte

An der Realisierung der folgenden Teilprojekte besteht ein hohes regionales und kommunales Interesse. Sie sind gemeindeübergreifend und deshalb gemeinsam zwischen den betroffenen Gemeinden umzusetzen:

Vorhaben

1	Überwindung der Trennwirkung für den Langsamverkehr und für Wildtiere des Autobahnzubringers Furttalstrasse;
2	Lärmschutzmassnahmen entlang der Autobahn A1 zur Stärkung des zentralen Landschaftsraums Neuwise;
3	Limmatsteg Neuenhof-Würenlos inkl. Unterführungen SBB und Kantonsstrasse Neuenhof;
4	Talquerender Erholungsweg Sulperg-Rüsler;
5	Informationsstelle an geeignetem Ort in Absprache mit dem Agglomerationspark Limmattal.

4

Finanzierung

BESCHLÜSSE

Planungsanweisungen

1. Die Gemeinden verpflichten sich, für die Finanzierung des Controlling sowie der Umsetzung der im Kap. 3 aufgeführten gemeindeübergreifenden Projekte einen Fonds zu öffnen.
2. Die Gemeinden verpflichten sich, die benötigten Mittel im Rahmen der ordentlichen Budgetierung (wiederkehrende Ausgaben) zu beantragen.

5

Organisation / Controlling

BESCHLÜSSE

Planungsanweisungen

1. Die Gemeinden verpflichten sich, eine geeignete Organisationsform zur Vorbereitung, Durchführung und Steuerung der Vorhaben mit interkommunaler Bedeutung sowie zur Sicherstellung der Umsetzung der Strategien und Ziele des Sachplans zu bilden.
2. Baden Regio und der Kanton sind in der Organisationsform angemessen vertreten.
3. Die gebildete Organisation ist für die Führung und Verwaltung des Finanzierungsfonds zuständig.
4. Vorhaben ohne interkommunalen Abstimmungsbedarf werden durch die jeweiligen Gemeinden direkt realisiert. Über solche Vorhaben informieren sich die Gemeinden regelmässig.
5. Die Organisationseinheit soll Höhe und Verteilschlüssel der anfallenden Beträge, die in den Fonds einfließen, bestimmen.

6

Arbeitsprogramm

Ein zu erarbeitendes Arbeitsprogramm soll die wichtigsten Massnahmen durch die Formulierung geeigneter Projekte bündeln und koordinieren und Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen diesen Projekten auf der Zeitschiene aufzeigen.

Zudem sollen für die einzelnen Arbeiten im Grobbudget die Kosten geschätzt und das weitere Vorgehen beschrieben werden.

BESCHLÜSSE

Planungsanweisung

Gemeinsam wird ein Arbeitsprogramm zur Sicherstellung der weiteren Umsetzung des regionalen Sachplanes erarbeitet.

7

Schlussbestimmungen

BESCHLÜSSE

Planungsanweisung

Bei Planungen und Projekten, die im Planungsraum des Regionalen Sachplans vorgenommen werden, jedoch deren Grundsätze und Ziele gefährden, ist der Sachplan vorgängig anzupassen bez. abzuändern. Für Anpassungen bzw. Abänderungen bedarf es desselben Verfahrens wie zur Erstellung des regionalen Sachplans.

Beschluss

Beschluss: Beschlossen von den Gemeinden im Juni und Juli 2012.

Genehmigung: Genehmigt vom Regierungsrat am 31. Oktober 2012.

Wettingen, 21. November 2012

Kanton Aargau Peter C. Beyeler
Regierungsrat

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Wettingen

Würenlos

Killwangen

Neuenhof
